

Reit- und Betriebsordnung (Stand 02.05.2021)

1. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Schadenshaftung des Vereines ist ausgeschlossen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlagen (Reithalle, Reitplatz, Stall und Nebengebäude) verboten. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund und unterwirft sich dessen Bedingungen.
2. Auf der gesamten Vereinsanlage besteht für alle Reiter beim Reiten Helmpflicht.
3. Die Reitanlagen stehen nach Stundenplan bzw. dem Reitbuch zur Verfügung.
4. Schulpferde werden durch den vereinseigenen Reitlehrer zugeteilt. Die Reitstunde wird belastet, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von 24 Stunden storniert wurde. Ein Anspruch auf Ausnutzung einer vollen Stunde besteht nur, wenn der Reiter pünktlich begonnen hat.
5. Während des Voltigierunterrichtes dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
6. Befinden sich Reiter in der Bahn, ist vor dem Öffnen der Bandentür „TÜR FREI“ zu rufen und die Antwort „IST FREI“ abzuwarten. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Bahn oder in der Mitte des Zirkels.
7. Sind mehrere Reiter in der Bahn, so ist der Hufschlag den Trab- und Galoppreitenden vorbehalten, wobei auf genügend Abstand und Zwischenraum zu achten ist. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten (Bahnregeln!)
8. Reiten auf beiden Händen in der Freien Bahn ist nur möglich, wenn sich wenige Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Andernfalls ordnet der älteste Reiter nach angemessenen Zeiträumen „HANDWECHSEL“ an. Dieser ist sofort vorzunehmen. Es ist immer rechts auszuweichen.
9. Während der Freien Bahn ist das Springen in der Halle grundsätzlich nicht gestattet.
10. Zum Longieren ist möglichst der Longierzirkel zu benutzen. Beim Longieren in der Halle gilt: Wenn mehr als 3 Reiter in der Bahn sind, kann nur noch max. 1 Pferd longiert werden. Das Longieren in der großen Halle mit angrenzendem Freiplatz ist verboten (siehe Anlagenordnung).
11. Für „Nicht-Vereinsmitglieder“ sind max. 4 Reitstunden auf Schulpferden, begrenzt auf einen Monat, im Rahmen einer Schnuppermitgliedschaft möglich. Das Reiten von Privatpferden ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern erlaubt (Ausnahmen: berufliche Bereiter).
12. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. Bei Verstößen gegen die Reit- und Betriebsordnung behält der Verein sich Ordnungsmaßnahmen gemäß § 5 der Satzung (Verweis/Hausverbot/Ausreitverbot/Ausschluss) vor.